



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Steuerliche Grundlagen zur kreditfinanzierten Privatrente

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Steuerliche Grundvoraussetzungen zur Kombi-Rente.....	2
Prüfung auf Modellhaftigkeit nach § 2 b EStG.....	3
Berechnung der Überschussprognose	4
Maßgeblicher Ertragsanteil.....	6
Voraussichtliche Werbungskosten	7
3. Gebühren und Provisionen	7
4. Lebensversicherung oder Investmentsparplan	8
Lebensversicherung	8
Investmentfonds	9
5. Die Vorgehensweise des Finanzamts in der Praxis.....	9



Steuerliche Grundlagen zur kreditfinanzierten Privatrente

1. Einführung

Eine so genannte Kombi-Rente ist auf den ersten Blick ein rundum gelungenes Modell, das langfristig der Altersvorsorge dient und bereits vorzeitig Steuern spart. Hierbei wird entweder eine sofort beginnende oder eine ab einem künftigen Fixtermin beginnenden Leibrente vereinbart. Die hierfür benötigte Einmalzahlung wird über einen Kredit finanziert. Meist kommt auch noch ein Fondsvertrag hinzu, über den die Tilgungsleistungen angespart werden. Eine Risikolebensversicherung zur Absicherung des Kredits rundet dann das gesamte Geschäft ab.

Aus Steuersicht erscheint lukrativ, dass die Rente nur mit dem Ertragsanteil als steuerpflichtige Einnahme gilt, die Kreditzinsen hingegen in voller Höhe absetzbar sind, sofern über die Laufzeit ein positiver Ertrag kalkulierbar ist. Dieses Modell hat auch durch das Alterseinkünftegesetz nicht seinen Charme verloren. Denn die steuerlich anzusetzenden Ertragsanteile haben sich ab 2005 geändert, da nunmehr ein geringerer Diskontierungsfaktor unterstellt wird. So beträgt der Satz beim 65. Lebensjahr nur noch 18, anstatt bisher 27 Prozent.

Nachfolgend eine Erläuterung der steuerlichen Voraussetzungen, die vor Abschluss einer Kombi-Rente zu beachten sind.

Hinweis: Durch das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbestimmung sollten anfallende Verluste bei Steuersparmodellen nur noch mit späteren Gewinnen und nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden. Nach einem neuen § 15b EStG sollten bei allen Steuerstundungsmodellen, die bezogen auf das Eigenkapital mehr als zehn Prozent Anfangsverluste bieten, diese nur noch mit später entstehenden positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Dieser Plan hätte auch Einfluss auf die Kombi-Rente gehabt, indem sich die Schuldzinsen erst einmal nicht ausgewirkt hätten, auf Jahre hinaus konserviert und erst bei Rentenzahlung verrechnet werden würden. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode muss ein solcher Gesetzesantrag erneut eingebracht werden, abgeschlossene Verträge bis zum In-Kraft-Treten sind dann wegen des Rückwirkungsverbot es wohl ausgenommen.

2. Steuerliche Grundvoraussetzungen zur Kombi-Rente

Deutsche sowie ausländische Versicherungsgesellschaften bieten kreditfinanzierte Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbetrag an, bei denen die Rentenzahlungen sofort beginnen. Der Versicherungsnehmer erwirbt durch die Einmalzahlung den Anspruch auf eine lebenslange Rente. In vielen Fällen wird außerdem eine Mindestlaufzeit von 15 oder mehr Jahren vereinbart. Die Rentenzahlungen erfolgen nachschüssig, wobei der Versicherungsnehmer im Regelfall zwischen monatlicher, viertel- und jährlicher Zahlungsweise wählen kann.



Die Einmalzahlung wird größtenteils fremdfinanziert. Das Darlehen hat in der Regel eine feste Laufzeit von 8 bis 15 Jahren; die Zinsbindungsfrist kann kürzer sein. Häufig wird für das Darlehen eine Tilgungsaussetzung vereinbart. Die Tilgung soll dann in diesen Fällen durch eine separat abgeschlossene Lebensversicherung oder einen Investmentplan erfolgen. Die Laufzeit dieser Kapitalanlagen entspricht deshalb regelmäßig der Laufzeit des Darlehens. Vielfach werden Lebensversicherung oder Investmentplan gegen Einmalbetrag abgeschlossen, der dann wie schon die Rente selbst fremdfinanziert wird.

Verschiedentlich wird auch noch eine zusätzliche Risikolebensversicherung gegen laufende Beitragsleistung abgeschlossen.

Prüfung auf Modellhaftigkeit nach § 2 b EStG

Fremdfinanzierte Rentenversicherungen in einem Kombi-Modell werden modellhaft angeboten und sind daher ähnliche Modelle im Sinne des § 2 b Satz 1 EStG (BMF vom 22.8.2001, IV A 5 - S 2118 b - 40/01, Tz. 11 u.12, BStBl 2001 I S. 588, DB 2001 S. 1962, FR 2001 S. 1020, DStR 2001 S. 1611). Beim Abschluss eines modellhaft angebotenen Vertrags nach dem 4.3.1999 ist daher zu prüfen, ob § 2 b EStG zur Anwendung kommt.

Daher prüft die Finanzverwaltung, ob die Begrenzung der steuerlichen Verluste nach § 2b EStG in Frage kommt.

- **1. Regelbeispiel:** Die Rendite nach Steuern ist doppelt so hoch wie vor Steuern. Hierbei gilt als Maßstab die Renditeermittlung laut dem Prospekt und nicht eine individuelle Überschussprognose. Wegen des langen Betrachtungszeitraums über die Laufzeit der Police wird die Nachsteuerrendite jedoch zumeist nicht doppelt so hoch sein wie die Rendite vor Steuern.
- **2. Regelbeispiel:** Die steuerlichen Verluste werden werbemäßig hervorgehoben. Hierbei gilt allerdings die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer fremdfinanzierten Rentenversicherung nicht als ein schädliches In-Aussicht-Stellen von Steuererminderungen (Tz. 43 des BMF-Schreiben vom 22.8.2001).
- **Grundtatbestand:** Der steuerliche Vorteil steht im Vordergrund. Dies ist dann der Fall, wenn die aus dem Modellkonzept resultierenden Verluste zum Ende eines Jahres in der Verlustphase zu Steuerermäßigungen führen, die insgesamt höher sind, als das bis dahin einzusetzende Kapital. Maßgeblich sind hierbei die Zahlen laut Prospekt und nicht individuelle Zahlungsströme. Einzusetzendes Kapital ist bei einem Rentenmodell die Summe des für die einzelnen Modellkomponenten (Rentenversicherung, Tilgungsplan) insgesamt eingesetzten Eigenkapitals. Dieser Grundtatbestand wird dann nicht erfüllt, wenn bei Abschluss des Modells ein nicht unerhebliches Eigenkapital einzusetzen ist. Wird das einzusetzende Eigenkapital allerdings nach den Modellrechnungen durch die Steuerersparnis auf Grund der Aufwendungen im Erstjahr (Damnum, Kreditvermittlungs- und sonstige Gebühren) abgedeckt, wird diese Voraussetzung vorrangig geprüft.



Hinweis: Laut BFH-Urteil vom 15.12.1999 (X R 23/95, BStBl 2000 II S. 267) handelt es sich im Fall einer vollständig fremdfinanzierten Rentenversicherung gegen Einmalbetrag nicht um ein Steuersparmodell, da die Steuerersparnis nicht der alleinige oder vorrangige Beweggrund für die Vertragsgestaltung ist. Diese Feststellung erfolgt jedoch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Einkunftserzielungsabsicht und zieht keine Folgen für die Frage nach der Modellhaftigkeit i.S des § 2 b EStG nach sich. Denn die Einkünfteerzielungsabsicht ist erst einmal die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift.

Kommt das Verlustausgleichsverbot nach § 2 b EStG nicht zur Anwendung, ist das Rentenversicherungsmodell entsprechend der von der BFH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.

In der Regel erwirbt ein Anleger mehrere Kapitalanlagen in Form von Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung und/oder Investmentfondsanteilen. In diesem Fall ist jede Kapitalanlage für sich steuerlich zu würdigen (BFH-Urteil vom 24.3.1992, VIII R 12/89, BStBl 1993 II S. 18). Somit ergeben sich aus der Rentenversicherung Einkünfte nach § 22 EStG und aus den zur Tilgung eingesetzten Kapitalanlagen (Kapitallebensversicherung gegen Einmalbeitrag oder Investmentparpläne) Einkünfte nach § 20 EStG, und zwar aus den Lebensversicherungen gegen Einmalbeitrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und aus den Investmentfonds nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. dem InvStG.

Berechnung der Überschussprognose

Gemeinsames Merkmal der Kombi-Modelle ist, dass die Werbungskosten in den ersten Jahren die steuerpflichtigen Einnahmen regelmäßig übersteigen. Positive Einkünfte werden erst nach Tilgung des Darlehens erzielt. Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskostenüberschüssen ist grundsätzlich, dass der Steuerpflichtige die geltend gemachten Aufwendungen in der Absicht tätigt, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung der Einkunftsquelle einen Totalüberschuss zu erzielen. Diese Überschusserzielungsabsicht kann nur durch Aufstellen einer Prognose über die

- voraussichtliche Dauer der Kapitalnutzung,
- in dieser Zeitspanne voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und die
- anfallenden Werbungskosten überprüft werden.

Hinweis: Auf den Umfang des Erfolges kommt es dabei nicht an, somit kann auch bereits ein bescheidener Überschuss als Indiz ausreichend sein. Entscheidend ist vielmehr, dass zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt ein Konzept erkennbar ist, das einen solchen Überschuss möglich erscheinen lässt.

Die gesamten Einnahmen aus der Rentenversicherung sind mit dem sich aus der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG ergebenden Ertragsanteil zur Einkommensteuer heranzuziehen. Für die Überschussprognose ist die Summe der steuerpflichtigen Ertragsanteile der Summe der voraussichtlichen Werbungskosten, jeweils bezogen auf die Dauer der voraussichtlichen Rentenlaufzeit gegenüberzustellen.



Die Höhe der voraussichtlichen Renteneinnahmen kann entsprechend den Angaben des Versicherers (garantierte Rente zuzüglich der voraussichtlichen Überschussanteile) ermittelt werden.

Leistungen ausländischer Versicherungsunternehmen unterliegen dem Währungskursrisiko, wenn die Rente nicht in Euro geschuldet wird. Wechselkursänderungen sind grundsätzlich in eine Überschussprognose einzubeziehen. Soweit die Modellanbieter von sich aus bereits Risikoabschläge in ihrer Berechnung berücksichtigt haben, sind diese in jedem Fall zu übernehmen.

Dabei befürwortet der BFH, entweder auf den durchschnittlichen Umrechnungskurs im Jahr vor dem Abschluss der Rentenversicherung oder auf den durchschnittlichen Umrechnungskurs der letzten zehn Jahre vor dem Vertragsabschluss abzustellen. Im Hinblick auf die üblicherweise langen Laufzeiten der Verträge sollte im Zweifelsfall der Durchschnittswert eines Zehn-Jahres-Zeitraumes angesetzt werden.

Die Schuldzinsen sowie der auf den Kredit entfallende Teil der Provision kann generell nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sich über die gesamte Laufzeit hinweg ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 16. 9. 2004 (X R 29/02, HFR 2005, S. 316) nachvollziehbare Grundsätze aufgestellt.

- Als **Zeitraum für die Überschussprognose** gilt grundsätzlich die Gesamtdauer der vereinbarten Leibrenten. Maßgebend hierbei sind nur die bei Vertragsabschluss bekannten Verhältnisse.
- Als **Einnahme** einzubeziehen sind auch die Renten, die einem Dritten nach dem Tod des Versicherten zufließen sollen. Denn der zu leistende Einmalbeitrag berechnet sich nach der Bezugsperson mit der statistisch höchsten Lebenserwartung. Diese Einschätzung erhöht sowohl die kalkulierten Einnahmen als auch die Laufzeit.
- Grundsatz für die zu erstellende Überschussprognose sind die gesamten künftigen steuerpflichtigen Einnahmen. Dies bedeutet, dass nur der Ertragsanteil maßgebend ist, der sich entweder nach dem Alter des Versicherten oder einer kürzeren Laufzeit der Rente ergibt.
- Hinzu kommen die Einkünfte, die ein **Hinterbliebener** anschließend noch erzielen wird. Die Ertragsanteile haben sich durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 vermindert, maßgebend für die Hochrechnung ist der Satz aus dem Jahr des Rentenbeginns.

Hinweis: Ob und mit welchem Prozentsatz eine nicht garantierte Überschussbeteiligung einzurechnen ist, ließ der BFH offen, da dies für den Fall nicht bedeutend war.

- Als **Werbungskosten** sind alle künftig zu zahlenden Schuldzinsen sowie sonstige auf den Kredit entfallenden Gebühren anzusetzen. Besteht die Möglichkeit, das Darlehen vorzeitig zu tilgen, spielt diese theoretische spätere Zinsminderung für die Prognoserechnung keine Rolle.
- Für Jahre ohne Zinsbelastung, also nach Ende der vereinbarten Finanzierungsphase, muss zumindest der **Werbungskosten-Pauschbetrag** von 102 € nach § 9a Nr. 3 EStG angesetzt werden.



Ergibt die Differenz aus den kalkulierten steuerpflichtigen Einnahmen und der Summe der Werbungskosten über die gesamte Laufzeit der Rente ein positives Ergebnis, ist die Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen. Folglich können die Aufwendungen abgesetzt werden.

Ist bei einer Rentenversicherung gegen kreditfinanzierten Einmalbeitrag ohne Kapitalwahlrecht ein aufgeschobener Beginn der Rentenzahlung vereinbart, sind die in der Ansparphase entstandenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen im Zeitpunkt des Rentenbeginns nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu besteuern.

Maßgeblicher Ertragsanteil

Die Einnahmen sind dem Versicherungsnehmer als Kapitalgeber zuzurechnen. Die Einräumung eines (auch unwiderruflichen) Bezugsrechts ändert an der Zurechnung der Einnahmen nichts, sondern stellt eine einkommensteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung dar. Sind Versicherungsnehmer mehrere Personen, sind die Rentenzahlungen, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, nach Köpfen aufzuteilen und in dieser Höhe den Rentenberechtigten zuzurechnen.

Für die Ermittlung des Ertragsanteils ist das bei Beginn der Rente vollendete Lebensjahr des Versicherungsnehmers maßgebend. Das maßgebende Datum ist der versicherungsrechtliche Beginn der Rente. Dieses Datum ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung ist hingegen unerheblich (H 167 EStH, BFH vom 6.4.1976, BStBl II S. 452).

Bei Rentenversicherungsmodellen wird oftmals eine Rentendauer vereinbart, die von der Lebenszeit mehrerer Personen (z.B. Ehegatten oder ein Elternteil + Kind) abhängt. Versicherungsrechtlich handelt es sich hierbei um sog. "Verbundrenten" (Renten für verbundene Leben), die im Regelfall in gleicher (unveränderter) Höhe bis zum Tod der längst lebenden versicherten Person gezahlt werden. Der Ertragsanteil von Lebensversicherungs-Verbundrenten ist stets nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 EStDV (vollendetes Lebensjahr der ältesten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt; vollendetes Lebensjahr der jüngeren Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt) zu ermitteln.

Das gilt auch dann, wenn bei einer von Eheleuten abgeschlossen Rentenversicherung die Rente für einen der Ehegatten in der Police als Hinterbliebenenrente bezeichnet wird. Für die Ermittlung des Ertragsanteils bei Lebensversicherungs-Verbundrenten ist unabhängig von der Vertragsgestaltung darauf abzustellen, ob von vornherein feststeht, dass der Versicherer die zugesicherte Rente bis zum Tod der längst lebenden versicherten Person zu erbringen hat.

In diesem Fall beruht die gesamte vereinbarte Versicherungsleibrente auf einer für die gesamte Vertragsdauer bestehenden einheitlichen Rechtsgrundlage (Rentenstammrecht) mit der Folge, dass bei Lebensversicherungs-Verbundrenten auch nur eine Rente vorliegt, die für die gesamte Laufzeit mit dem bei Beginn der Rente nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Nr. 3 EStDV zu ermittelnden Ertragsanteil zur Einkommensteuer heranzuziehen ist. Der Eintritt des Hinterbliebenenfalles bei mehreren versicherten Personen führt deshalb nicht zur Begründung neuer Rentenrechte, sondern allenfalls zu einer Änderung der Bezugsberechtigung.



Voraussichtliche Werbungskosten

Sind Versicherungsnehmer und Darlehensnehmer nicht identisch, sind die vom Darlehensnehmer getragenen Finanzierungskosten nicht dem Versicherungsnehmer zuzurechnen (Drittaufwand) und dementsprechend bei dessen Überschussprognose auch nicht zu berücksichtigen.

Trägt der Versicherungsnehmer allerdings nachweislich die Finanzierungskosten ganz oder teilweise, sind diese bei ihm steuerlich berücksichtigungsfähig, da es sich um Aufwendungen für die eigene Einkunftsquelle handelt, die also in eigenem Interesse getätigt werden. Bei fremdfinanzierten Rentenversicherungen wird regelmäßig ein Vertragspaket gezeichnet und ein einheitliches Gesamtdarlehen für verschiedene Zwecke eingesetzt (z.B. Rentenstammrecht, Einmalbeitrag in eine Kapitallebensversicherung oder einen Investmentplan). Das Gesamtdarlehen und somit auch die Finanzierungskosten sind daher entsprechend dem tatsächlichen Verwendungszweck aufzuteilen. Eingesetzte Eigenmittel können nur dann einem bestimmten Zweck zugeordnet werden, wenn der Steuerpflichtige anhand des Zahlungsverkehrs diesen Verwendungszweck eindeutig nachweisen kann.

Die auf die im Rahmen des Anlagemodells erworbenen Versicherungen anteilig entfallenden Finanzierungskosten sind insoweit nicht abziehbar, als der Einmalbetrag zur Abdeckung des Risikoanteils verwandt wurde. Denn Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden unabhängig vom Abschlussdatum nur besteuert, soweit sie auf die Sparanteile eines Versicherungsbeitrags entfallen. Der auf eine Risikolebensversicherung entfallende Teil ist daher unabhängig vom Abschlussdatum nicht abzugsfähig, da die Auszahlung auch nach dem Alterseinkünftegesetz steuerfrei bleibt.

Ein Disagio kann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es die Kriterien der Finanzverwaltung (BMF vom 20.10.2003, IV C 3 - S 2253 a - 48/03, DB 2003 S. 2406, FR 2003 S. 1196, BStBl 2003 I S. 546) erfüllt. Beträgt das Disagio bis zu fünf Prozent der Kreditsumme bei einer mindestens fünfjährigen Zinsbindung, ist es absetzbar.

Hinweis: Nach dem geänderten § 11 EStG sind Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet wurden. Das Disagio wird nicht von der Änderung des EStG erfasst (BMF vom 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, DStR 2005, 650, DB 2005, 804 BStBl 2005 I, 617, FR 05, 508).

Für die Berechnung der Überschussprognose sind die Schuldzinsen laut Darlehensvertrag zugrunde zu legen. Ist die Zinsbindungsfrist kürzer als die Darlehenslaufzeit vereinbart, können die zunächst vereinbarten Zinssätze (der Effektivzinssatz, nicht der Nominalzinssatz) i.d.R. auch für die verbleibende Darlehenslaufzeit fortgeführt werden.

3. Gebühren und Provisionen

Regelmäßig werden für den Abschluss der Verträge diverse Gebühren (z.B. Kreditvermittlungsprovisionen, Informations- und Abwicklungshonorar) in Rechnung gestellt. Für die Abzugsfähigkeit als Finanzierungskosten reicht es nicht aus, dass Gebühren als "Kreditvermittlungskosten" abgerechnet werden. Die Modellanbieter vermitteln nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Versicherungsabschlüsse (Renten-, Kapitallebens-, Risikoversicherung) sowie ggf. die zur Til-



gung eingesetzten Investmentfonds, ohne dass dieser Tätigkeitsbereich in den Gebührenabrechnungen seinen Niederschlag findet.

Die Gebühren sind daher im Zweifelsfall im Verhältnis der vermittelten Kapitalanlagen (Einmalbeträge in die Versicherungen oder die Fonds) und des Kredits aufzuteilen, wobei der auf den Kredit entfallende und damit als Finanzierungskosten abzugsfähige Anteil zwei Prozent des Darlehensbetrages nicht überschreiten darf (OFD München v. 27.06.2002, S 2255 - 49 St 414, DStR S. 2080). Darüber hinaus gehende Beträge werden nicht zum Abzug zugelassen und fallen auf die Anschaffung für die Rente.

Der BFH hat zur Frage der Abziehbarkeit von Kreditvermittlungsgebühren und sonstigen Vermittlungsprovisionen bei derartigen Rentenmodellen mit Urteil vom 30.10.2001, VIII R 29/00 ähnlich entschieden.

In seinem Urteil vom 16.09.2004 (X R 19/03, BFH/NV 2005, 120) vertritt der BFH ebenfalls die Auffassung, dass ein Großteil der Provision für das Konzept der Kombi-Rente gezahlt wird und daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig ist. Keine Rolle spielt dabei, was der Vermittler in solchen Fällen üblicherweise bescheinigt oder in seiner Rechnung ausweist. Denn seine Auffassung von tendenziell eher kostenloser Erstellung des Gesamtkonzepts und einer hohen Gebühr für die Darlehensvermittlung entspricht nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten und ist daher für die Besteuerung irrelevant.

Für die steuerrechtliche Zuordnung ist eher auf die Sichtweise des Anlegers abzustellen. Deswegen Ansinnen ist in erster Linie, eine Rente zu erhalten. Der Kredit ist hierbei lediglich hilfreich.

Somit kann die Aufteilung nur geschätzt werden. Hierbei tendiert der BFH, wie auch die Finanzverwaltung, zu zwei Prozent von der Kreditsumme, da dieser Satz bei der Immobilienfinanzierung üblich ist. Ein höherer prozentualer Anteil kann den Werbungskosten nur dann zugeordnet werden, wenn die Darlehensvermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden war. Dies muss der Anleger allerdings unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen nachweisen können. In Frage kommen hier erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten oder Bonitätsrisiken, die besondere Leistungen vom Vermittler abfordern. Der BFH kann über die 2%-Grenze nun in einer anhängigen Revision (VIII R 15/05, Vorinstanz FG Münster 12.12.2002, 14 K 3126/99 E) erneut entscheiden.

Hinweis: Sollte der Anbieter von der finanzierenden Bank für seine Darlehensvermittlung eine Provision erhalten, ist sogar die gesamte Vermittlungsgebühr nicht abzugsfähig.

4. Lebensversicherung oder Investmentparplan

Die Vertragsgestaltungen sehen oftmals eine Tilgungsaussetzung für das Darlehen vor. Die Tilgung soll durch eine Lebensversicherung oder einen Investmentplan erfolgen. Diese Kapitalanlagen werden regelmäßig als Sicherheit an das Kreditinstitut abgetreten.

Lebensversicherung

Handelt es sich um eine Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag oder wird die Versicherung mit einem nicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a EStG begünstigten Unternehmen oder ab 2005 abgeschlossen, sind die Erträge hieraus stets nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG alter oder neuer Fassung steuerpflichtig.



Bei Wahl einer Versicherung gegen Einmalbeitrag wird letzterer regelmäßig auch refinanziert. Die Refinanzierungskosten können als Werbungskosten bei den Einkünften aus § 20 EStG berücksichtigt werden, wenn diese Kapitalanlage voraussichtlich einen Überschuss abwerfen wird. Die Höhe der Einnahmen ist ungewiss, da bei inländischen Versicherungen die garantierte Versicherungssumme lediglich den rechnungsmäßigen Zins enthält und die Höhe der Überschussanteile von der künftigen Ertragslage der Versicherungsunternehmen und ihrer Bereitschaft zur Weitergabe der Erträge an ihre Versicherten abhängt. Für die Prüfung des Totalüberschusses ist dennoch als einziger Anhaltspunkt von den Beispielsrechnungen und Prognosen der Versicherungswirtschaft auszugehen.

Investmentfonds

Hierbei handelt es sich regelmäßig um den Erwerb von auf hohe Wertzuwächse ausgerichteten Investmentfondsanteilen gegen Einmalbetrag und/oder laufende Zahlungen. Die laufenden Zahlungen werden vielfach mittels der Bezüge aus der Rentenversicherung erbracht.

Soweit die Kapitalanlage fremdfinanziert wird, ist die Einkünfteerzielungsabsicht auf der Grundlage einer Totalüberschussprognose zu überprüfen. Da die künftige Entwicklung der Fonds mit Unsicherheiten behaftet ist, kommt den Erfahrungswerten der Vergangenheit entscheidende Bedeutung zu.

Überschusserzielungsabsicht liegt bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vor, wenn eine Wahrscheinlichkeitsprognose über die voraussichtliche Dauer der Kapitalnutzung einen bescheidenen steuerpflichtigen Überschuss erwarten lässt. Dies gilt auch dann, wenn die erwarteten steuerfreien Vermögensvorteile diesen Überschuss übersteigen.

5. Die Vorgehensweise des Finanzamts in der Praxis

Sofern Verluste aus § 22 EStG auf Grund einer fremdfinanzierten Rentenversicherung geltend gemacht werden, verlangt das Finanzamt neben dem Beleg über die Aufwendungen folgende Unterlagen:

- Prospekt, Vertriebsunterlagen des Vermittlers,
- Versicherungsverträge zur Rentenversicherung und ggf. abgeschlossenen Kapitallebensversicherung sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Rentenversicherung abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich zugehöriger Versicherungsscheine,
- Darlehensverträge,
- Nachweis der tatsächlichen Darlehensverwendung (Zahlungsnachweise), wenn ein Gesamtdarlehen für verschiedene Zwecke eingesetzt wird,
- Abrechnungen über Vermittlungs-, Beratungsgebühren etc.,
- Mitteilung der Versicherung über den im Rentenversicherungseinmalbetrag und ggf. in der Tilgungsversicherung enthaltenen Risikoanteil,
- Überschussprognose, aus der sich das Vorliegen der Überschusserzielungsabsicht ergibt,



- Renditeermittlung nach § 2 b EStG,
- Erklärung über die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Das Ergebnis der erstmaligen Prüfung sowie die vorgenannten Prüfungsgrundlagen werden zu den Dauerunterlagen genommen. In der Folgezeit wird stichprobenweise ein Abgleich der Prognose mit der tatsächlichen Entwicklung vorgenommen.

Köln, den 27.09.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Prof. Dr. Jochen Axer
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
axer@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
delbrueck@axis.de